

# Merkblatt zum Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

---

## 1. Was ist ein P-Konto?

Ein P-Konto ist ein Konto, das nur auf Guthabenbasis geführt werden kann. Für ein P-Konto kann man eine Debitkarte, jedoch keine (klassische) Kreditkarte erhalten.

Auf P-Konten wird kein Dispositionskredit eingeräumt, dh, ein P-Konto kann nicht überzogen werden.

Auf einem P-Konto wird jeweils monatlich ein bestimmter Betrag (s.u. Punkt 7.) von der Bank pfändungsfrei gestellt. Über diesen Freibetrag kann jeweils monatlich frei verfügt werden, auch wenn Pfändungen auf dem Konto liegen.

## 2. Wie bekomme ich ein P-Konto?

Ein bereits vorhandenes Konto kann in ein P-Konto umgewandelt werden. Innerhalb des Insolvenzverfahrens verlangen die meisten Banken dafür die Zustimmung des Insolvenzverwalters.

Jeder Kontoinhaber hat einen Anspruch gegenüber der Bank auf Umwandlung seines Kontos in ein P-Konto. Generell besteht innerhalb der EU für jeden der Anspruch auf ein Basiskonto, dh, Banken dürfen die Eröffnung eines Basiskontos nicht verweigern.

Wenn noch kein Konto besteht, kann ein Konto bereits als P-Konto eröffnet werden.

## 3. Kann ich mehrere P-Konten führen?

Nein, das Führen mehrerer P-Konten ist untersagt und kann strafrechtlich verfolgt werden. Dies ist besonders bei einem Kontowechsel zu beachten!

Im Insolvenzverfahren kann generell nur ein Konto geführt werden. Dieses muss zwingend ein P-Konto sein.

#### 4. Kann ich das P-Konto als Gemeinschaftskonto führen?

Nein, ein P-Konto kann grundsätzlich nur für eine Person geführt werden.

#### 5. Brauche ich bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits ein P-Konto?

Ja, unbedingt. Bitte stellen Sie sicher, dass Ihr Konto bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ein P-Konto ist. Sollte das Insolvenzverfahren bereits eröffnet sein, wandeln Sie Ihr Konto bitte umgehend in ein P-Konto um. Eine Umwandlung in ein P-Konto ist auch möglich, wenn sich bereits Pfändungen auf dem Konto befinden.

Für die Umwandlung des Kontos im eröffneten Insolvenzverfahren benötigen die meisten Banken die Zustimmung des Insolvenzverwalters. Bitte wenden Sie sich daher umgehend an Ihren Insolvenzverwalter.

#### 6. Kann ich die Bank im Insolvenzverfahren wechseln?

Ja. Bitte beachten Sie dabei aber, dass immer nur ein P-Konto geführt werden darf. Dies bedeutet, dass Ihr altes Konto bei der Bank bereits gekündigt sein muss. Ein neues P-Konto kann dann erst einen Tag nach Ablauf der Kündigungsfrist eröffnet werden.

#### 7. Wie hoch ist der Freibetrag auf dem P-Konto?

Der Freibetrag richtet sich nach der jeweils geltenden Pfändungstabelle für Insolvenzverfahren. Er erhöht sich um jede weitere unterhaltsberechtigte Person.

Jeweils ab 01.07. jeden Jahres gilt eine neue Pfändungstabelle, so dass sich dann der Freibetrag ändert. Die jeweils geltende Pfändungstabelle finden Sie im Internet (z.B. [www.bmju.de](http://www.bmju.de))

Über diesen Freibetrag kann monatlich auch bei vorliegenden Pfändungen verfügt werden. Beträge, die über diesen Freibetrag hinaus gehen, werden von der Bank zunächst sondiert und dann nach Ablauf von drei Monaten an den Insolvenzverwalter oder den Pfändungsgläubiger ausgekehrt. Ihr Insolvenzverwalter kann jedoch teilweise Beträge auf dem Konto frei geben. Hierfür ist immer die Rücksprache mit dem Insolvenzverwalter erforderlich!

Auf die Art der Einkünfte (Lohn, Krankengeld, ALG I, Rente usw.) kommt es nicht an. Kindergeld und Kinderzuschläge sind grundsätzlich frei, unabhängig vom Freibetrag.

#### 8. Wie bekomme ich eine Bescheinigung über den Freibetrag für die Bank?

Eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Bank stellen jede Schuldnerberatung, die Familienkasse und Sozialleistungsbehörden aus. Der Insolvenzverwalter kann diese Bescheinigung nicht ausstellen!

## 9. Was passiert, wenn ich mehr Geld als die Freibetragsgrenze auf dem P-Konto habe?

Hat der Kontoinhaber sein pfändungsgeschütztes Guthaben bis zum Ende des Kalendermonats nicht aufgebraucht, kann dieses verbleibende Guthaben maximal drei Monate übertragen werden. Es steht dann zusätzlich zum Freibetrag zur Verfügung. Dieses Guthaben muss also innerhalb von drei Monaten verbraucht werden. Ansonsten geht es an den Insolvenzverwalter oder den Pfändungsgläubiger.

Sollten Sie bemerken, dass Ihr Konto separiertes („eingefrorenes“) Guthaben aufweist, ist eine Freigabe durch den Insolvenzverwalter eventuell möglich. Da es sich hierbei um Einzelfallentscheidungen handelt, kontaktieren Sie bitte bei separiertem Guthaben Ihren Insolvenzverwalter.

## 10. Ich habe Einkommen, das den Freibetrag übersteigt

Sollten Sie ein höheres Nettoeinkommen erzielen und damit die Freibetragsgrenze überschreiten, so muss innerhalb des Insolvenzverfahrens ein Antrag nach § 906 ZPO beim zuständigen Insolvenzgericht gestellt werden. Hierzu hält der Insolvenzverwalter als auch die Schuldnerberatung Vordrucke bereit.

Achtung: Für jeden einzelnen Arbeitgeber (zB bei zwei Arbeitsverhältnissen in Teilzeit oder zusätzliche Minijobs) muss ein Antrag gestellt werden! Wird der Arbeitgeber gewechselt oder bezieht man Krankengeld/ALG I/Rente, so muss ein erneuter Antrag gestellt werden.

Es besteht zudem die Möglichkeit, bestimmtes unpfändbares Einkommen wie z.B. Pflegegeld vom Gericht durch Beschluss zusätzlich frei geben zu lassen. Auch hierfür ist ein Antrag nötig.

## 11. Kann ich mein P-Konto innerhalb des Insolvenzverfahrens in ein Basiskonto umwandeln?

Während des Hauptverfahrens sollten Sie zwingend ein P-Konto führen. Bei Eintritt in das Restschuldbefreiungsverfahren können Sie Ihr Konto, falls es nicht mit Pfändungen belegt ist, in ein Konto auf Guthabenbasis umwandeln. Bitte halten Sie vor der Umwandlung Rücksprache mit Ihrem Insolvenzverwalter.

Die Umwandlung ist mit einer Frist von vier Geschäftstagen jeweils zum Monatsende möglich.

## 12. Was muss ich bezüglich des P-Kontos in der Restschuldbefreiungsphase beachten?

Sobald Ihr Verfahren in die Restschuldbefreiungsphase eintritt (dies ist der Fall, wenn Sie den sogenannten Aufhebungsbeschluss vom Gericht erhalten), können Sie Ihr Konto wieder in ein Basiskonto/Guthabenkonto umwandeln (s. hierzu Punkt 11.). Bitte stellen Sie zuvor durch Rückfrage bei Ihrer Bank sicher, dass sich keine Pfändungen mehr auf dem Konto befinden.

Sollten sich noch Pfändungen auf dem P-Konto befinden, so müssen diese zunächst beseitigt werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an den Insolvenzverwalter, er hält einen Vordruck bereit, mit dem Sie die Rücknahme einer Pfändung bei Gericht beantragen können. Bitte beachten Sie, dass dies in der Restschuldbefreiungshase nicht mehr durch den Insolvenzverwalter beantragt werden kann!

**Eine Freigabe von gesperrten Beträgen durch den Insolvenzverwalter ist ab Eintritt in das Restschuldbefreiungsverfahren nicht mehr möglich und auch nicht erforderlich!**